

Az.: 2 B 62/17
11 L 152/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Zulassung zur mündlichen Prüfung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 1. September 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Februar 2017 - 11 L 152/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.

- 2
 1. Der Antragsteller absolvierte ab September 2012 als Beamter auf Widerruf die Ausbildung des gehobenen Dienstes (nunmehr Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene) der Steuerverwaltung des Antragsgegners. Er nahm in der Zeit vom 11. bis 18. Juni 2015 an der schriftlichen Laufbahnprüfung teil. Mit Schreiben des Antragsgegners vom 20. Juli 2015 wurde ihm mitgeteilt, dass er zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung 2015 nicht zugelassen werden könne, weil er in den Klausuren „Abgabenrecht“, „Steuern vom Einkommen und Ertrag“, „Umsatzsteuer“, „Bilanzsteuerrecht“ und „Besteuerung der Gesellschaften“ nicht mindestens im Durchschnitt 5 Punkte erreicht und deshalb die Laufbahnprüfung nicht bestanden habe. Seinen hiergegen am 4. August 2015 eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August 2016 zurück. Über die hiergegen am 22. September 2016 eingereichte Klage beim Verwaltungsgericht Dresden wurde noch nicht entschieden. Mit Bescheid des Landesamtes für Steuern und Finanzen vom 10. November 2015 wurde der Antragsteller mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den am 6. Februar 2017 gestellten Antrag, den Antragsteller vorläufig zur mündlichen Prüfung der Laufbahnprüfung zuzulassen, hilfsweise vorläufig die schriftlichen Prüfungen seiner Laufbahnprüfung 2015 aufzuheben und ihn vorläufig erneut (nach Vorbereitungszeit) zum übernächsten regulären Termin zur schriftlichen Laufbahnprüfung in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene der Steuerverwaltung zuzulassen, mit Beschluss vom 13. Februar 2017 abgelehnt. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO habe weder im Haupt- noch im Hilfsantrag Erfolg. Soweit der Antragsteller die vorläufige Zulassung zur mündlichen Prüfung der Laufbahnprüfung begehre, habe er keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, weil er insoweit die zeitweilige Vorwegnahme der Hauptsache begehre. Einen Fall, welcher die Vorwegnahme der Hauptsache wegen schlechthin unzumutbarer Nachteile rechtfertigen könnte, habe er nicht glaubhaft gemacht. Er könne eine weitere Ausbildungsverzögerung dadurch vermeiden, dass er sich dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung erneut unterziehe. Es handele sich für ihn um eine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit. Da der Antragsteller an der mündlichen Prüfung teilnehmen könne, sofern er zuvor die schriftliche Prüfung ablege, habe sein Hilfsantrag ebenfalls keinen Erfolg. Es fehle am Rechtsschutzbedürfnis und am Anordnungsgrund, weil ihm der Antragsgegner den Zugang zur Prüfung grundsätzlich ermögliche. Der Antragsteller sei in der Mitteilung vom 20. Juli 2015 auf die Möglichkeit der Prüfungswiederholung ausdrücklich hingewiesen worden. Einer förmlichen Zulassung bedürfe es insoweit nicht.
- 4 Mit seiner am 1. März 2017 erhobenen Beschwerde macht der Antragsteller innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist im Wesentlichen geltend, er habe entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts bereits am 4. August 2015 die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung beantragt und diesen Antrag am 26. November 2015 durch Schreiben des DBB bekräftigt. Hierauf habe der Antragsgegner nicht reagiert, er habe vielmehr seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis verfügt. Der Antragsteller habe deshalb davon ausgehen müssen, dass ihm die erstmalige Wiederholung der Klausuren verwehrt werde. Er beginne im April 2017 eine neue Ausbildung; eine parallele Vorhaltung des Wissens für den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung sei ihm nicht zumutbar.

- 5 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Der Antragsteller könne weder einen Anordnungsgrund noch einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen. Insbesondere sei eine Eilbedürftigkeit angesichts des zeitlichen Abstands von anderthalb Jahren und dem offenbar zwischenzeitlich begonnenen Studium an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung nicht ersichtlich.
- 6 2. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 7 Der Antragsteller kann keinen Anordnungsgrund für seinen Hauptantrag, ihn vorläufig zur mündlichen Prüfung seiner Laufbahnprüfung zuzulassen, glaubhaft machen.
- 8 Der Anordnungsgrund bezeichnet die Notwendigkeit der Regelung eines vorläufigen Zustands, mithin die Dringlichkeit oder Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung. Es müssen besondere Gründe gegeben sein, die es als unzumutbar erscheinen lassen, den Antragsteller zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Dieser muss glaubhaft machen, dass ihm ohne die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht (mehr) in der Lage wäre. Ob solche Nachteile und damit ein Anordnungsgrund gegeben sind, beurteilt sich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls maßgeblich nach den materiellen Voraussetzungen des - ansonsten gefährdeten - Anordnungsanspruchs. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür, ob ein Anordnungsgrund besteht, ist in jeder Lage des Verfahrens, mithin auch im Beschwerdeverfahren, der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Senatsbeschl. v. 21. Juni 2013 - 2 B 359/12 -, juris, Rn. 11 m. w. N. und v. 18. September 2014 - 2 B 178/14 -, n.v.). Ein Abwarten ist zumutbar, wenn weder mit der Gefahr des Verlustes speziellen Prüfungswissens noch mit einem Hinausschieben der späteren Berufstätigkeit auf „ungewisse Zeit“ zu rechnen ist (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 22. Januar 2008 - 14 B 1888/07 -, juris). Die Notwendigkeit, sich einer

Wiederholungsprüfung zu unterziehen, um eine Ausbildung fortsetzen zu können, bedeutet in der Regel keinen wesentlichen Nachteil, der es gebietet, durch die Verpflichtung zur Erteilung eines vorläufigen Zeugnisses einen Studienfortgang ohne jeden Zeitverlust zu gewährleisten (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 31. August 2000 - 14 B 634/00 -, DVBl. 2001, 820). Denn der Nachteil, der dem Prüfling dadurch droht, dass er seine spezielle Prüfungsvorbereitung nicht während der Dauer eines mehrjährigen Gerichtsverfahrens konservieren kann, wird in der Regel dadurch größtenteils auszugleichen sein, dass die nächstmögliche Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung ergriffen oder diese notfalls, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen, durch einstweilige Anordnung ermöglicht wird (vgl. Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl., Rn. 908 m. w. N. zur Rechtsprechung).

- 9 Hieran gemessen ist dem Antragsteller ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren zumutbar. Ihm droht hierdurch kein schwerer, nicht anders abwendbarer Nachteil, denn die Gefahr des Verlustes speziellen Prüfungswissens ist angesichts des seit Nichtbestehen der schriftlichen Laufbahnprüfung im Juni 2015 verstrichenen Zeitraums von über zwei Jahren im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht mehr vorhanden.
- 10 Unabhängig davon war es dem Antragsteller möglich, nach dem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung 2015 die nächstmögliche Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu ergreifen und hierdurch selbst einen drohenden Nachteil abzuwenden. Der Senat tritt dem Verwaltungsgericht in seiner Einschätzung bei, dass in der Ablegung der durch den Antragsgegner mit Schreiben vom 20. Juli 2015 eröffneten Wiederholungsprüfung hier eine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. März 1989, DVBl. 1989, 868 f.) für den Antragsteller gegeben war. Hiervon hat der Antragsteller indessen keinen Gebrauch gemacht. Soweit die Beschwerde rügt, der Antragsgegner habe ihm die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung dadurch verwehrt, dass er auf seinen Antrag nicht reagiert habe, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Der Antragsteller hätte in diesem Fall notfalls bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Wege der einstweiligen Anordnung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erstreiten können und müssen (vgl. Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, a. a. O. Rn. 908).

- 11 Dem Antragsteller steht auch weiterhin die Möglichkeit der Teilnahme an der Wiederholungsprüfung offen. Diese scheitert nicht etwa daran, dass der Antragsteller zum 31. Dezember 2015 aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen worden ist. Wie der Senat bereits entschieden hat (vgl. Beschl. v. 17. August 2016 - 2 A 750/13 -, juris Rn. 11) hat ein entlassener Beamtenanwärter zwar keinen Anspruch auf Fortsetzung seiner Ausbildung, weder innerhalb noch außerhalb eines bestehenden Beamtenverhältnisses. Die Möglichkeit des Ablegens einer Wiederholungsprüfung als Externer hat der Senat hierdurch indes ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Der Senat hat in der genannten Entscheidung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. November 1985 - 2 C 35.84 -, juris zur rechtlichen Selbständigkeit von Beamtenverhältnis und Prüfungsverhältnis, die einen unterschiedlichen Verlauf nehmen könnten und rechtlich getrennt zu bewerten seien, verwiesen. Die Rechtmäßigkeit bzw. die Bestandskraft der Prüfungsentscheidung ist hiernach für die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BBG) ohne Bedeutung. Zwar solle dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Gelegenheit zur Ablegung der Prüfung gegeben werden. Dies müsse indes im Falle einer Wiederholungsprüfung nach rechtskräftiger Aufhebung einer negativen Prüfungsentscheidung nicht notwendig in einem - fortbestehenden - Beamtenverhältnis auf Widerruf geschehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. November 1985, a. a. O. Rn. 15).
- 12 Eine vorläufige Zulassung zur mündlichen Prüfung ist schließlich nicht unter dem Gesichtspunkt vorzunehmen, dass zugunsten des Antragstellers davon auszugehen wäre, dass er die schriftliche Prüfung im Termin 2015 bestanden hätte. Die vom Antragsteller mit seiner Beschwerde (nach Ablauf der Begründungsfrist) vorgetragenen Bewertungsfehler bei der Korrektur seiner Klausuren könnten selbst bei ihrem Vorliegen nicht dazu führen, dass eine Klausur als „bestanden“ anzusehen wäre. Das Gericht darf in einem solchen Fall die streitgegenständliche Prüfungsleistung nicht selbst bewerten (vgl. Senatsbeschl. v. 29. April 2014 - 2 A 209/11 -), sondern es bestünde dann allenfalls ein Anspruch auf Neubewertung (vgl. VG Dresden, Beschl. v. 27. Juni 2012 - 5 L 225/12 -, juris, Rn. 49 m. w. N.).

- 13 Auch der Hilfsantrag hat keinen Erfolg, weil - wie oben dargelegt - zum einen wegen des Zeitablaufs kein Verlust von speziellem Prüfungswissen mehr droht und dem Antragsteller zum anderen die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung offen stand und steht.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts ergeben sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 36.2 sowie Nr. 1.5 Satz 1, 1. Halbsatz des Streitwertkatalogs (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, Anh § 164). Die Festsetzung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsbeschl. v. 18. September 2014 - 2 B 178/14 -, n.v., der den Prozessbevollmächtigten der Beteiligten bekannt ist). Der Antragsteller begehrt im Kern die vorläufige Zulassung zu einer den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung, ohne dass durch seine Anträge die Hauptsache vorweg genommen wird.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke